

Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 5, 24 und 80 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe- (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (GVBl. I S. 384) vom 27. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am2006 folgende Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

(1)

Die Stadt Cottbus betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

(2)

Die Stadt Cottbus vermittelt Tagespflegestellen entsprechend des Betreuungsbedarfes vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres mit Rechtsanspruch für einen Teil des Tages oder ganztags.

(3)

Die Benutzerordnung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Cottbus ist sowie für alle Tagespflegestellen, die durch die Stadt Cottbus vermittelt werden.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Kindertagesstätten und die Tagespflegestellen der Stadt Cottbus gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) sowie des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches, des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben

(1)

Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

(2)

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

(3)

Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind der § 3 KitaG und die Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg. Die Ziele, Aufgaben und das darauf ausgerichtete pädagogische Handeln sind in der Konzeption der Einrichtung zu benennen.

(4)

Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot zur institutionalisierten Betreuung in Tageseinrichtungen

Pädagogisches Personal

(1)

Die Stadt Cottbus stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige pädagogische Personal. Die Förderung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.

(2)

Die Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten erfolgt durch ausreichendes und geeignetes pädagogisches Fachpersonal.

(3)

Für die Tagespflege werden geeignete Tagespflegepersonen durch die Stadt Cottbus vermittelt.

§ 5 Aufnahmegrundsätze

(1)

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Cottbus offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Darüber hinaus stehen vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr geeignete Tagespflegestellen zur Verfügung.

(2)

Sofern im Übrigen freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können neben den Kindern aus der Stadt Cottbus auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Erklärung zum Kostenausgleich vorliegen und die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt sein.

§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren

(1)

Die Anmeldung eines Kindes mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt durch den/die Personensorgeberechtigte/n bei der/dem Leiter/in oder Tagespflegeperson vor der Aufnahme.

Kinder können für den Besuch der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle vorgemerkt werden, wenn dies dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten entspricht.

(2)

Über die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegestelle die Stadt Cottbus. Bei Feststellung eines Rechtsanspruches auf Grund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet die Stadt Cottbus im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3)

Für den Fall einer Aufnahme des angemeldeten Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird mit der/den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

(1)

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit dem Inhalt, dass gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle nicht bestehen. Auf § 11 Absatz 2 und 3 KitaG wird verwiesen.

(2)

In den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

(3)

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind der Leiterin der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Kinder, die an einer Krankheit nach § 34 Absatz 1 IfSG erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle für den Zeitraum ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Wiederaufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung wird in diesem Fall von der Vorlage einer ärztlichen

Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr abhängig gemacht bzw. es müssen, nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, Voraussetzungen nach der RKI-Richtlinie "Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" erfüllt sein.

(5)

Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Absatz 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(6)

Personen, die Krankheitserreger nach § 34 Absatz 2 IfSG ausscheiden, dürfen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen.

(7)

Entsprechend § 34 Abs. 5 IfSG erfolgt bei Neuaufnahme eines Kindes die Belehrung der Sorgeberechtigten durch den/die Leiter/in der Einrichtung.

§ 8 Wechsel

Ein Wechsel der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle oder der Wechsel von einer Altersgruppe innerhalb der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle in eine andere ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.

§ 9 Kündigung und Ausschluss

(1)

Die Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigte/n ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte bzw. Tagespflegeperson einzureichen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2)

Der Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn:

- a. es innerhalb eines Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
- b. es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- c. erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte/n an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- e. der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für zwei Monate im Rückstand ist/sind.

(3)

Die Entscheidung über die außerordentliche Kündigung trifft der/die Leiter/in der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe der/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 10 Grundsatz der Betreuung

(1)

Die Stadt Cottbus vereinbart mit dem/den Personensorgeberechtigten bzw. im Zusammenhang mit der Tagespflege mit dem/den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle maßgeblichen Betreuungszeitraum im Sinne des Absatz 2 in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der so vereinbarte Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.

(2)

Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle der Stadt Cottbus stehen folgende Betreuungszeiträume zur Verfügung:

1. Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder im Grundschulalter im zeitlichen Umfang bis einschließlich 4 Stunden täglich betreut.
Personensorgeberechtigte, die im Erziehungsurlaub erwerbstätig sind, erhalten für ihr Kind eine wöchentliche Betreuungszeit.
2. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch der Kindertagesstätte oder öffentlich vermittelten Tagespflegestelle neben der Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - aa) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
 - ab) Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich. Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.
 - b) für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
 - ba) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
 - bb) Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich. Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst, ist in begründeten Einzelfällen möglich.
 - c) für Kinder im Grundschulalter
 - ca) Betreuungsbedarf von über 4 bis einschließlich 6 Stunden täglich
 - cb) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
3. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem/der Leiter/in der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

Versorgungsangebot

(1)

In Erfüllung der in § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG beschriebenen Aufgabe werden in den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt.

(2)

Die Versorgung mit Mittagessen wird nach § 17 Absatz 1 KitaG in den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen gewährleistet.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten/Tagespflegestellen bieten bedarfsgerechte Öffnungszeiten an, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Kindertagesstättenausschuss berät dazu den Träger der Einrichtung.

§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1)

Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten rechtzeitig die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle besuchen und diese pünktlich wieder verlassen.

(2)

Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle, Grundschule/Förderschule sowie für den Heimweg sind der/die Personensorgeberechtigte/n verantwortlich, sie haften für eventuelle Schäden.

(3)

Der/die Personensorgeberechtigte/n der Kinder, die in einer Kindertagesstätte/Tagespflegestelle der Stadt Cottbus betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Stadt Cottbus als Träger der Kindertagesstätte bzw. für die Tagespflegeperson.

(4)

Für die enge Zusammenarbeit mit der/ den Personensorgeberechtigten finden die Vorschriften der §§ 4 ff. des KitaG Anwendung.

§ 14 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte/Tagespflegestelle entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cottbus nicht.

§ 15 Unfallversicherung

(1)

Für die Kinder besteht während des Besuches der Kindertagesstätten/Tagespflegestellen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz; auch für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte/Tagespflegestelle, Grundschule/Förderschule und zurück.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1)

Die Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Kita-Benutzerordnung vom 25.06.2003 sowie die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Gemeinde Gallinchen“ vom 14.12.2000 und die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Gemeinde Groß Gaglow“ vom 08.12.2000 außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus